

**Fachanhang zur Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung
für den Zwei-Fach-Masterstudiengang der Philosophischen Fakultät
der Universität Rostock**

4.8 Kommunikations- und Medienwissenschaft

Inhaltsübersicht

- § 1 Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen
- § 2 Ziele und Struktur des Studiums
- § 3 Wahlbereich

Anhang

Anhang 1: Prüfungs- und Studienplan (Erstfach und Zweifach)

§ 1

Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

(1) Neben den in § 2 Absatz 1 Satz 1 dieser Ordnung genannten Zugangsvoraussetzungen ist als fachspezifische weitere Zugangsvoraussetzung für den Teilstudiengang Kommunikations- und Medienwissenschaft (Erst- und Zweifach) ein erster berufsqualifizierender Abschluss in einem Studium der Kommunikations- und Medienwissenschaft/Publizistik im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten nachzuweisen.

(2) Für das Studium des Teilstudiengangs Kommunikations- und Medienwissenschaft im Zweifach kann die fachspezifische Zugangsvoraussetzung auch durch einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss in einem fachverwandten Studium (zum Beispiel Soziologie) im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten nachgewiesen werden, sofern dazu mindestens 12 Leistungspunkte aus dem Bereich „Methoden der empirischen Medienforschung“ oder „Methoden der empirischen Sozialforschung“ zählen. Sofern die Leistungspunkte aus dem Bereich „Methoden der empirischen Medienforschung“ oder „Methoden empirischer Sozialforschung“ nicht bereits mit dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss erbracht wurden, kann eine Zulassung unter der Auflage erfolgen diese Leistungspunkte durch das erfolgreiche Absolvieren des Moduls „Empirische Medienforschung“ ~~und Kommunikationsforschung~~ aus dem Bachelorstudiengang Kommunikations- und Medienwissenschaft innerhalb des ersten Studienjahres nachzuweisen.

§ 2

Ziele und Struktur des Studiums

(1) Der Teilstudiengang Kommunikations- und Medienwissenschaft ist ein sowohl sozial- als auch geisteswissenschaftlicher Studiengang, der sich interdisziplinär versteht. Die Inhalte der Ausbildung umfassen zum einen die sozialwissenschaftliche Kommunikationswissenschaft; hier liegen die Schwerpunkte in der qualitativen und quantitativen Publikums- und Zielgruppenforschung und Rezeptionsforschung sowie der gesellschaftlichen und historischen Analyse digitaler Medien. Zum anderen bestehen Inhalte in der medienwissenschaftlichen Analyse von Medien, Dramaturgie und der Rezeptionsästhetik.

(2) Ziel des forschungsorientierten Teilstudiengangs Kommunikations- und Medienwissenschaft ist die Vermittlung und Vertiefung von Kompetenzen im theoretisch reflexiven Umgang mit unterschiedlichen Massenmedien. Vermittelt wird auch die Fähigkeit zur eigenständigen Anwendung der erzielten Forschungsergebnisse und zum kooperativen Austausch im Team. Dieses gilt für Erst- und Zweifach gleichermaßen.

(3) Der Teilstudiengang gliedert sich in Pflicht- und Wahlmodule. Im Erstfach sind sieben Pflichtmodule im Umfang von 72 Leistungspunkten, im Wahlbereich ist ein Modul im Umfang von sechs Leistungspunkten zu

studieren. Im Zweifach sind fünf Pflichtmodule im Umfang von 36 Leistungspunkten und im Wahlbereich ist ein Modul im Umfang von sechs Leistungspunkten zu studieren.

(4) Der Teilstudiengang führt im Erstfach zu einer Masterarbeit, in der Fragestellungen eines eigenständig durchgeführten Forschungsvorhabens auf hohem wissenschaftlichem Niveau aufgegriffen und weiterentwickelt werden. Die Studierenden belegen dazu das Abschlussmodul Zwei-Fach-Master Kommunikations- und Medienwissenschaft sowie vorbereitend das Modul Masterarbeit: Konzeptionswerkstatt.

(5) Das Studium des Teilstudiengangs bereitet auf eine Berufspraxis vor, die massenkommunikative Prozesse erforscht, plant und konzeptionell begleitet. Die Bedeutung medialer Kommunikation ist entsprechend den gesellschaftlichen, technologischen und ökonomischen Entwicklungsprozessen gewachsen. Dem daraus resultierenden höheren Bedarf an qualifizierten medienwissenschaftlichen Fachleuten, die sowohl konzeptionell als auch kritisch reflexiv diese Prozesse begleiten, trägt dieser Teilstudiengang Rechnung.

§ 3 **Wahlbereich**

(1) Der Wahlbereich eröffnet den Studierenden die Möglichkeit, dem Berufsbild entsprechende sowohl grundlegende als auch spezielle Kenntnisse auf anderen Wissenschaftsgebieten zu erwerben, insbesondere auf dem Gebiet der Geistes- und Sozialwissenschaft, wie zum Beispiel den Erziehungswissenschaften, den Sprachwissenschaften oder den Geschichtswissenschaften. Darüber hinaus können auch Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich der Softskills erworben werden. Die für den Wahlbereich studierten Module werden nicht benotet.

(2) Im Wahlbereich sind im Umfang von sechs Leistungspunkten Mastermodule aus den Masterstudiengängen der Philosophischen Fakultät zu wählen. Außerdem können in Absprache mit der Fachstudienberatung weitere Module aus dem Modulangebot anderer Studiengänge der Universität Rostock oder anderer Hochschulen gewählt und anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses soll auf Antrag der Studierenden/des Studierenden vor Beginn des Semesters erfolgen, in dem das anzuerkennende Modul belegt werden soll. Der Besuch solcher Module an der Universität Rostock setzt voraus, dass es sich nicht um Module eines zulassungsbeschränkten Studiengangs handelt, außer ein entsprechender Lehrexport ist kapazitätsrechtlich festgesetzt, und ausreichende Studienplatzkapazitäten sind vorhanden. Es gelten die Zugangsvoraussetzungen, Prüfungsanforderungen, Prüfungszeiträume sowie Bestimmungen über Form, Dauer und Umfang der Modulprüfung, die in der Prüfungsordnung des entsprechenden Studiengangs vorgesehen sind.